

## RICHTLINIEN

### bezüglich der Handhabung von Interessenskonflikten innerhalb des Kulturrates und der von der Kulturförderung beauftragten Kommissionen

---

Der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

eingesehen die Artikel 8 bis 18 des Kulturförderungsgesetzes (KFG) vom 15. November 1996;

eingesehen die Artikel 6 bis 15 des Kulturförderungsreglements vom 7. Juli 1999;

eingesehen die Meinung des Kulturrates vom 26. Juni 2010;

beschliesst:

#### **Art. 1 Ziel**

Diese Richtlinien bezwecken im Bereich der Kulturförderung die Erstellung von anwendbaren Grundsätzen und Verfahren für die Handhabung von Interessenskonflikten innerhalb des Kulturrates, von Kommissionen und Jurys (nachstehend Kommissionen genannt) der Dienststelle für Kultur, wenn es darum geht, konsultativ oder definitiv über folgende Geschäfte zu entscheiden :

- Anträge um finanzielle Unterstützung;
- Vergabe von Preisen oder anderen Auszeichnungen;
- Kauf oder Bestellung von Kunstwerken;
- Jede andere Form von Unterstützung, die im Gesetz oder Reglement über die Kulturförderung vorgesehen ist.

#### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Während der Dauer ihres Mandates können die Kommissionsmitglieder persönlich nicht in den Genuss einer Kulturförderungsmassnahme gelangen, wie diese im Gesetz und im Reglement über die Kulturförderung vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Falls der potentielle Begünstigte einer unterstützenden Massnahme ein Projekt oder eine Institution ist, bei welcher das Kommissionsmitglied ein Interesse vertritt, muss das Mitglied in den Ausstand treten, entsprechend der Bestimmungen dieser Richtlinien.

<sup>3</sup> Falls das Kommissionsmitglied der Ehemann oder die Ehefrau, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin im Sinne der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung, der Bruder oder die Schwester, der Vater oder die Mutter oder der Sohn oder die Tochter einer Person ist, welche in einem Projekt oder einer Institution, das/die potentiell in den Genuss einer unterstützenden Massnahme kommen kann, ein Interesse vertritt, muss dieses in den Ausstand treten, entsprechend der Bestimmungen dieser Richtlinien.

<sup>4</sup> Als Personen mit einem persönlichen Interesse werden jene betrachtet, die bei einem Projekt oder einer Institution, das/die sich um eine Unterstützung bewirbt, eine künstlerische, technische oder verwaltungstechnische Funktion innehaben oder innehaben werden.

<sup>5</sup> Bei Bedarf definiert der Präsident der Kommission, nach Absprache mit der Dienststelle für Kultur, das Niveau der Vorherrschaft der besetzten Funktion.

<sup>6</sup> Beim Ausstand wird unterschieden zwischen jenem, der bei einem ordentlichen Verfahren, das heisst bei der Prüfung der Anträge das ganze Jahr hindurch, im Rahmen eines globalen Budgets der Kulturförderung zur Anwendung kommt (nachstehend ordentliches Verfahren) und jenes, das im Rahmen einer spezifischen Massnahme angewendet wird, die über ein besonderes Budget verfügt oder die im Vornherein eine Anzahl Begünstigte festlegt (nachstehend Auswahlverfahren).

### **Art. 3 Ordentliches Verfahren**

Beim ordentlichen Verfahren tritt das betroffene Mitglied in den Ausstand wenn das ihn betreffende Dossier behandelt wird und verlässt den Sitzungsraum während der Zeit der Prüfung durch die Kommission.

### **Art. 4 Auswahlverfahren**

<sup>1</sup> Falls das Auswahlverfahren direkt vom Kulturrat vorgenommen wird, tritt das Mitglied, das ein persönliches Interesse vertritt, für sämtliche Sitzungen des Kulturrates in den Ausstand, an welchen das Geschäft behandelt wird. Es kann nicht als Mitglied einer Arbeitsgruppe ernannt werden, welche das Dossier prüft oder die Begünstigten vorsortiert.

<sup>2</sup> Um an der Prüfung der Dossiers teilzunehmen oder als Mitglied einer Arbeitsgruppe zu figurieren, kann nicht ein externer Experte hinzugezogen werden, der ein persönliches Interesse der Dossiers hat, das anlässlich eines Auswahlverfahrens geprüft wird.

<sup>3</sup> Falls das Auswahlverfahren von einer speziellen Kommission vorgenommen wird, wird die Zugehörigkeit eines Mitglieds, das in einem der unterbreiteten Dossiers ein persönliches Interesse vertritt, suspendiert und zwar ab dem Moment, wo das Dossiers als zulässig erklärt wird, während des ganzen Prüfungsprozesses, bis zur definitiven Auswahl der Begünstigten.

### **Art. 5 Ankündigung**

<sup>1</sup> Es ist Sache des betroffenen Mitglieds, dem Kommissionspräsidenten einen etwaigen Interessenkonflikt spontan anzukündigen und, entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinien, in den Ausstand zu treten.

<sup>2</sup> Der Kommissionspräsident oder der Chef der Dienststelle für Kultur sind dafür zuständig, den Ausstand eines Mitglieds des Kulturrates oder einer Kommission auszusprechen, das vergessen hätte, dies zu tun.

## **Art. 6 Sanktion**

Bei Nichtbeachten dieser Richtlinien kann die Dienststelle für Kultur das Mandat eines Kommissionsmitgliedes auflösen oder der ernennenden Behörde empfehlen, dieses aufzulösen.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorsteher des Departements für  
Erziehung, Kultur und Sport



Claude Roch, Staatsrat

Sitten, den 27. Juli 2010/JC/BD